

AUS DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 22. MAI 2019

Punkt 1 ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES „IM STEINBUSCH“, MORLES

Aufgrund der guten konjunkturellen Lage und einer lebhaften Nachfrage nach Leistungen Nüsttaler Firmen und Handwerksbetriebe konnten die Grundstücke im Gewerbegebiet „Im Steinbusch“ bis auf eines veräußert werden. Aktuell laufen Verkaufsverhandlungen auch für das letzte Grundstück, zwei weitere Anfragen für gewerbliche Grundstücke liegen der Gemeinde vor. Der Gemeindevorstand hat daher beschlossen, die Anschlussfläche an das bestehende Gewerbegebiet zu erwerben und die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Steinbusch“ anzustreben. Die Vorgespräche mit den Grundstückseigentümern sind soweit gediehen, dass notarielle Verträge zum Kauf der Fläche abgeschlossen werden könnten. Weiterhin sollen die Planungsleistung für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Steinbusch“ an das Architekten- und Landschaftsarchitektenbüro Ketter-Eichert und Hinz beauftragt werden. Die Kosten sind außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen und können durch liquide Mittel gedeckt werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde ausführlich in nicht öffentlicher Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses besprochen und zur Beschlussfassung empfohlen. Der TOP wird auch in der Sitzung der Gemeindevertretung nicht öffentlich behandelt.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Ankauf der Anschlussfläche am vorhandenen Gewerbegebiet „Im Steinbusch“, Morles, Flur 1, Flurstücke 10/2 und 11/3.“

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die erforderlichen Mittel für die Gesamtmaßnahme der Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Steinbusch“ außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.“

Punkt 2 ZWEITE ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE NÜSTTAL

Die 2. Änderung der Hauptsatzung wird erforderlich, da unter dem Paragraphen der öffentlichen Bekanntmachung noch die Möglichkeit des Aushangs von Sitzungseinladungen im Schaukasten der Gemeindeverwaltung aufgeführt ist. Diese Art der öffentlichen Bekanntmachung erreicht jedoch nur einen äußerst kleinen Teil der Bürgerinnen und Bürger. Da mittlerweile die „Nüsttal Nachrichten“ online über die Homepage der Gemeinde Nüsttal gelesen werden können, wird die Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde als zielführend angesehen. Außerdem wurde die Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand auf der Grundlage der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst. Die Änderungen sind in dem nachstehenden Text farblich hervorgehoben. Sie wurden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses besprochen und deren Beschlussfassung empfohlen.

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung in Nüsttal am 22. Mai 2019 folgende

2. Änderung der Hauptsatzung vom 21. Juli 2006

beschlossen:

Artikel 1

§1 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, die Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und ~~§ 103 Abs. 1 HGO~~ die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

~~1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,~~

2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. BauGB,

3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall. Grundlage ist der Kaufpreis abzüglich Erschließungs- und Abwasserbeiträgen sowie Kostenanteile an Dritte.

5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,

6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall.

7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,

~~8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,~~

9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen ~~und über gemeindliche Baumaßnahmen~~ bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 100.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

Artikel 2

§7 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Nüsttal Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Nüsttal Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält.

~~(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht:~~

~~1. **Ortsbezirk:** Hofaschenbach — **Standort:** Schaukasten — Gemeindeverwaltung~~

~~— Die Bekanntmachungstafel ist so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.~~

~~— Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.~~

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Nüsttal, Ortsteil Hofaschenbach, Schulstraße 19 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan gem. § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 3

§9 der Satzung erhält folgende Neufassung

§ 9 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand
Nüsttal, den 13.05.2019

Frohnapfel
Bürgermeisterin

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2006 in der vorstehenden Form. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2019 in Kraft“.

Punkt 3 AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN

Hierbei handelt es sich um die Kenntnisnahme, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 29.04.2019 beschlossen hat, für die Erfassung der Straßen und deren Bewertung (IKZ Straßenbewertung Nüsttal – Rasdorf) außerplanmäßig 18.000,00 Euro zu bewilligen. Die Kosten der Maßnahme sind zum einen durch den Zuschuss von 12.500,00 Euro gedeckt und zum anderen durch liquide Mittel. Die Teilnahme an der IKZ Straßenbewertung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 beschlossen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt die außerplanmäßige Ausgabe von 18.000,00 Euro zur Kenntnis.“

Punkt 4 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE NÜSTTAL IN DER GEMARKUNG MORLES, FLUR 1 ZUR DARSTELLUNG EINER GEWERBLICHEN BAUFLÄCHE

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Erläuterung:

Die Gemeinde Nüsttal beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet "Im Steinbusch", Ortsteil Morles zu ändern.

Der seit dem 30.12.1999 rechtskräftige Bebauungsplan ist in seinen überwiegenden Teilflächen mittlerweile bereits bebaut. Weitere Bebauungs- und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches bestehen nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang. Darüber hinaus sind ursprünglich getroffene Festsetzungen und Nutzungsausweisungen des Bebauungsplanes nicht mehr relevant und erforderlich. Gleichzeitig besteht eine hohe Nachfrage ortsansässiger Gewerbebetriebe im Rahmen ihrer zukünftigen Entwicklungsabsichten nach weiteren potentiellen gewerblichen Bauflächen innerhalb des Gemeindegebietes Nüsttal. Vorgesehen ist nun, den Bebauungsplan an die tatsächlichen Nutzungsanforderungen und aktuellen städtebaulichen Erfordernisse anzupassen und gleichzeitig mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes dem örtlichen Nachfrage- und Entwicklungsbedarf nach zusätzlichen gewerblichen Bauflächen Rechnung zu tragen.

Zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung mit der vorgesehenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nüsttal in der Gemarkung Morles, Flur 1 dahingehend geändert, dass bisher als "Flächen für die Landwirtschaft" (§ 5 (2) Nr. 9 a BauGB) dargestellte Grundstücksflächen zukünftig als "gewerbliche Bauflächen" (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO, § 5 (2) Nr. 1 BauGB) aus-

gewiesen werden.

Beschluss:

„Gemäß § 2 (1) BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal einstimmig den Flächennutzungsplan in der Gemarkung Morles, Flur 1 zur Darstellung einer "gewerblichen Baufläche" gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 5 (2) Nr. 1 BauGB zu ändern.

Der betroffene Geltungsbereich der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 10/2 und 11/3 der Flur 1, Gemarkung Morles.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind in der anliegenden Abbildung dargestellt.“

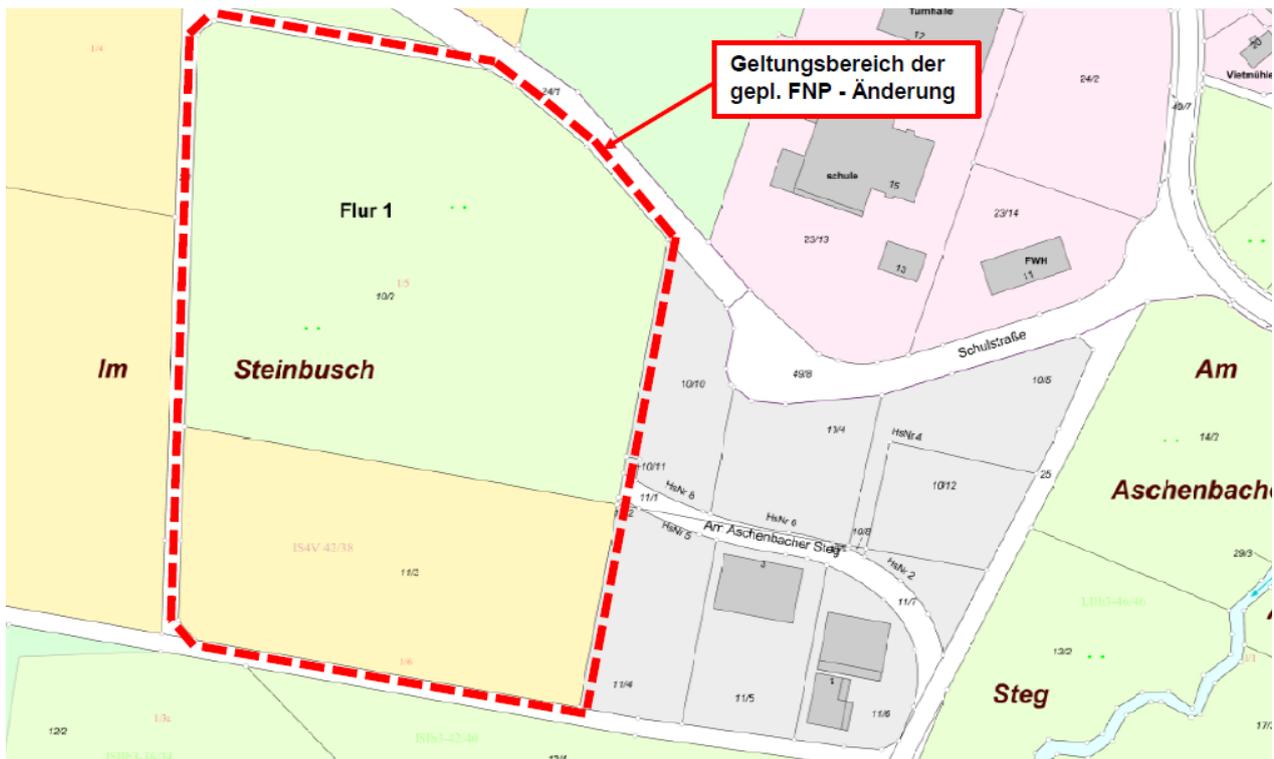


Abbildung: Geltungsbereich der gepl. FNP - Änderung

Nüsttal, den 14.05.2019
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal
gez. M. Frohnappel
Bürgermeisterin

Punkt 5 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 GWERBEGEBIET „IM STEINBUSCH“, ORTSTEIL MORLES, GEMEINDE NÜSTTAL

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Erläuterung

Die Gemeinde Nüsttal beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet "Im Steinbusch", Ortsteil Morles zu ändern.

Der seit dem 30.12.1999 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet "Im Steinbusch" ist in seinen Überwiegenden Teilflächen mittlerweile bereits bebaut. Weitere Bauungs- und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches bestehen nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang. Darüber hinaus sind ursprünglich getroffene Festsetzungen und Nutzungsausweisungen des Bebauungsplanes nicht mehr relevant und erforderlich. Gleichzeitig besteht eine hohe Nachfrage ortsansässiger Gewerbebetriebe im Rahmen ihrer zukünftigen Entwicklungsabsichten nach weiteren potentiellen gewerblichen Bauflächen innerhalb des Gemeindegebietes Nüsttal.

Vorgesehen ist nun, den Bebauungsplan an die tatsächlichen Nutzungsanforderungen und aktuellen städtebaulichen Erfordernisse anzupassen und gleichzeitig mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes den örtlichen Nachfragebedarf nach zusätzlichen gewerblichen Bauflächen Rechnung zu tragen.

Beschluss

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal beschließt einstimmig gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet "Im Steinbusch" im Ortsteil Morles.

Der betroffene Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 betrifft die Flurstücke 10/2, 10/4, 10/5,10/8, 10/10, 10/11, 10/12, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6 und 11/7 der Flur 1, Gemarkung Morles. Der Geltungsbereich ist aus der anliegenden Abbildung ersichtlich.“

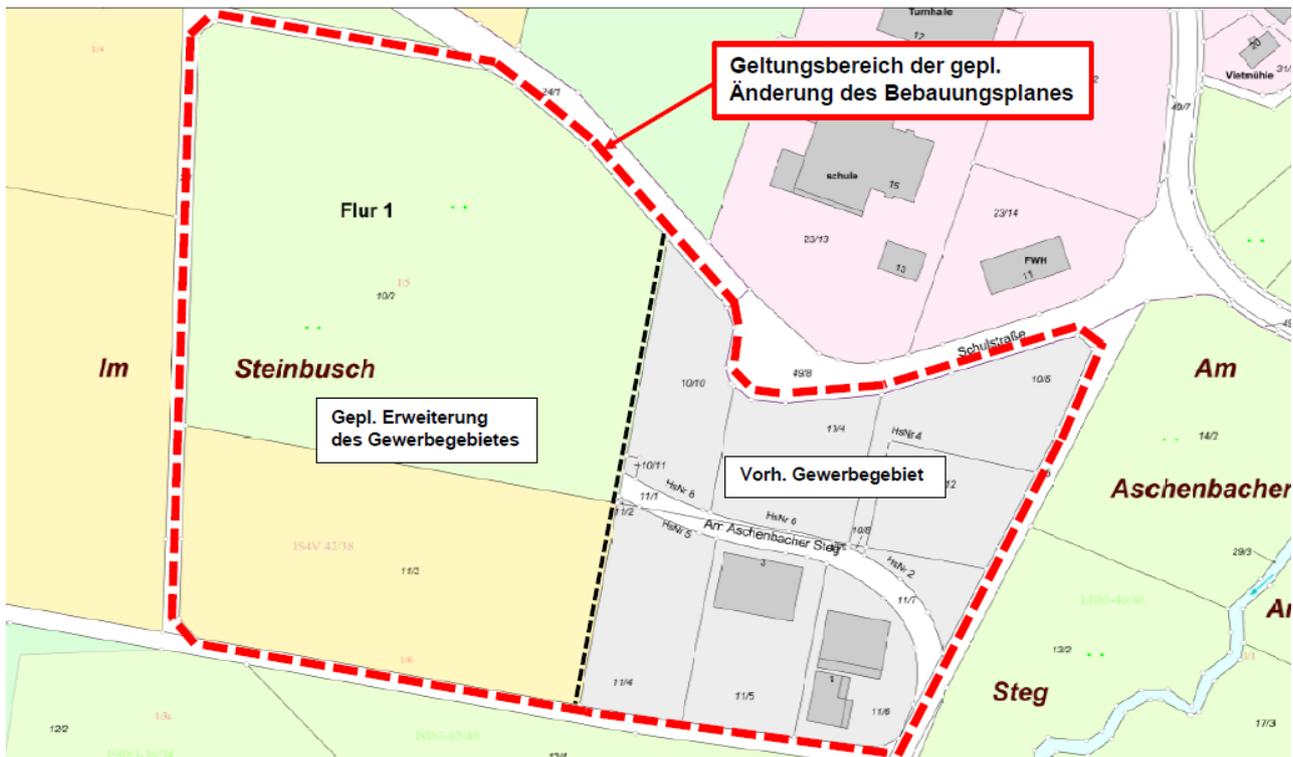


Abbildung: Geltungsbereich der gepl. Änderung des Bebauungsplanes

Nüsttal, den 14.05.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal
gez. M. Frohnäpfel
Bürgermeisterin

Punkt 6 FESTSTELLUNG DER SIGILDISSTRASSE, SILGES ALS VERKEHRSWICHTIGE INNERÖRTLICHE HAUPTSTRASSE

Das Land Hessen unterstützt die Sanierung der gemeindlichen Infrastruktur mittels unterschiedlicher Programme (z. B. GVFG). Die Gemeinde Nüsttal beabsichtigt in Abstimmung mit dem Ortsbeirat Silges die Sigildisstraße in Silges in einem 2. und 3. Bauabschnitt auszubauen. Daher hat der Gemeindevorstand einen Antrag auf Aufnahme in das Planungsprogramm der Landeszuwendung gestellt. Dieser Antrag ist nunmehr durch einen Beschluss der Gemeindevertretung zu unterstützen, dass es sich bei der Sigildisstraße um eine verkehrswichtige innerörtliche Straße handelt. Die Sigildisstraße dient dem ÖPNV und ist damit der Verkehrsweg für die Schulbusverbindung nach Hünfeld und zur Grundschule Hofaschenbach. Außerdem stellt die Sigildisstraße die Anbindung aller innerörtlichen Straßen von Silges her. Sie ist damit die dörfliche Hauptstraße.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass es sich bei der Sigildisstraße um eine verkehrswichtige innerörtliche Straße handelt.“

Punkt 7

ANTRAG DER CWE- FRAKTION AUF EINRICHTUNG EINER E-BIKE LADEMÖGLICHKEIT AM NEU GESTALTETEN FREIBAD GOTTHARDS, STEIGERUNG DER ATTRAKTIVITÄT DES NÜSTTAL-RADWEGS UND VERBESSERUNG DER BESCHILDERUNG ENTLANG DES NÜSTTALER WEGENETZES



Nüsttal, Mai 2019
CWE-Fraktion Nüsttal
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herrn Markus Fink

36167 Nüsttal

Antrag

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Nüsttal

Einrichtung einer E-Bike Lademöglichkeit am neu gestalteten Freibad Gotthards, Steigerung der Attraktivität des Nüsttal-Radwegs und Verbesserung der Beschilderung entlang des Nüsttaler Wegenetzes

Sehr geehrter Herr Fink,

ich möchte Sie bitten, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal wird beauftragt, am neu gestalteten Freibad Gotthards eine Lademöglichkeit für E-Bikes in Verbindung mit Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob weitere Lademöglichkeiten sowie Rast- und Unterstellplätze für Radfahrer entlang des Nüsttal-Radwegs und öffentlichen Häusern in Nüsttal wie z. B. dem DGH in Silges, dem neu gestalteten Dorfplatz in Gotthards oder dem Haselsteiner Schloss realisiert werden. Weiterhin ist eine Verbesserung der Beschilderung entlang des Nüsttaler Wegenetzes zu prüfen.

Begründung:

Die Neugestaltung des Freibads Gotthards ist das Prestigeprojekt der Gemeinde Nüsttal. Mit veranschlagten Gesamtkosten von 2.309.791,19€ kann es nicht nur als das investitionsstärkste Projekt der Gemeinde Nüsttal, sondern auch als eine Möglichkeit zur Steigerung der Attraktivität unserer Gemeinde gesehen werden. Durch die Neugestaltung soll dieses Bad für unsere Gemeinde und die Nüsttaler Bürgerinnen und Bürger erhalten werden.

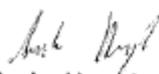
Mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes soll die Attraktivität und Anziehungskraft des Freibads weiter gesteigert und das Gesamtbild des Freibads komplettiert werden.

E-Bikes stellen eine enorme Erleichterung, besonders in bergigem Gelände wie der Rhön dar. Um auch weitere Touren planen zu können, ist eine Ladestation unerlässlich. Dadurch kann das Freibad Gotthards nicht nur Badegäste anlocken, die mit dem E-Bike das Freibad ansteuern und somit auch für weiter entfernt wohnende Gäste attraktiv werden. Es kann auch zu einer vorteilhaften Rastmöglichkeit für Radfahrer, die ihr E-Bike aufladen möchten und dabei eine Pause am neuen Kiosk machen wollen, werden.

Neben dem Freibad ist zu prüfen, ob Lademöglichkeiten sowie Rast- und Unterstellplätze entlang des Nüsttal-Radwegs und öffentlichen Häusern realisiert werden. Durch diese kann der Radweg im Vergleich zu anderen Radwegen in der Rhön gestärkt werden und als Anlaufstelle für Sportler und Touristen noch ansprechender werden.

Neben dem Einrichten von Lademöglichkeiten sowie Rast- und Unterstellplätzen ist eine Verbesserung der Beschilderung entlang des Nüsttaler Wegenetzes zu prüfen. Neben dem Nüsttal Radweg hat unsere Gemeinde noch viele weitere ansprechende Wege zu bieten, die nicht als Radweg deklariert sind und auch von land- und forstwirtschaftlichen Gerätschaften genutzt werden. Um das bestehende Wegenetz besser nutzen zu können ist zu prüfen, wo weitere Beschilderungen als Orientierungsmöglichkeiten für Radfahrer anzubringen sind.

CWE Fraktion Nüsttal


Andre Herget

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Gemeindevorstand damit zu beauftragen, am neu gestalteten Freibad Gotthards eine Lademöglichkeit für E-Bikes in Verbindung mit Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob weitere Lademöglichkeiten sowie Rast- und Unterstellplätze für Radfahrer entlang des Nüsttal Radweges und öffentlichen Häusern in Nüsttal, wie z.B. dem DGH in Silges, dem neu gestalteten Dorfplatz in Gotthards oder dem Haselsteiner Schloss realisiert werden. Weiterhin ist eine Verbesserung der Beschilderung entlang des Nüsttaler Wegenetzes zu prüfen.“

Punkt 8 VERSCHIEDENES

Beschlussvorschlag:

-entfällt-